

Merkblatt über Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium herausgegeben und enthält eine zusammenfassende Information über Altersteilzeit zum Stand 15.04.2009. Es ist ein Informationsmittel i. S. des § 66 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG). Weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und die Rechtsvorschriften Änderungen unterworfen sind, kann es das Studium der Rechtsvorschriften jedoch nicht ersetzen. Im Hinblick auf die Besonderheiten des **Schuldienstes** wird für Lehrkräfte ein **gesondertes Merkblatt** bereitgehalten. Weitere Informationen sind dem Gem. Rund- erlass des MF und MI vom 14.09.2000 - VORIS 20441 00 00 00 053 - (Nds. MBl. S. 600), geändert durch Gem. Runderlass vom 25.07.2001 (Nds. MBl. S. 639), zu entnehmen.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

Nach § 63 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen Altersteilzeit unter den folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- Altersteilzeit kann **ab Vollendung des 55. Lebensjahres** gewährt werden.
- Sie muss sich **bis zum Beginn des Ruhestandes** erstrecken, so dass ein Altersurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG) im Anschluss an die Altersteilzeit nicht in Betracht kommt.
- Sie erfordert eine **Reduzierung der Arbeitszeit um die Hälfte**.
- Sie muss zum **Abbau eines Personalüberhangs** beitragen.
- Der Altersteilzeit dürfen **keine dringenden dienstlichen Belange** entgegenstehen.
- Die Regelung ist **befristet** bis zum **31.12.2009**. Das bedeutet, dass - wenn alle Voraussetzungen bis dahin gegeben sind - bis zu diesem Termin noch mit der Altersteilzeit begonnen werden kann.

Antragsberechtigt sind nicht nur vollbeschäftigte, sondern auch **teilzeitbeschäftigte** und **begrenzt dienstfähige** Beamtinnen und Beamte. Die Regelung ist als Ermessensnorm ausgestaltet. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht.

1.2 Umfang und Verteilung der Arbeitszeit

Der Umfang der Arbeitszeit ist bei Altersteilzeit um die Hälfte zu reduzieren. Abweichungen von diesem Umfang sind nicht zulässig. Bei Berechnung einer durchschnittlichen Arbeitszeit ist sie allerdings auf volle Minuten kaufmännisch zu runden.

- Grundsätzlich gilt das **Blockmodell**, d.h. die während des Bewilligungszeitraums der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung ist so zu verteilen, dass sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und sich daran die völlige Freistellung vom Dienst anschließt.
- Auf Antrag ist die Bewilligung von Altersteilzeit im **Teilzeitmodell** möglich, d.h. Tätigkeit mit der reduzierten Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Die Genehmigung des Teilzeitmodells ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Über den Antrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine Ablehnung kommt in erster Linie aus organisatorischen Gründen in Betracht.

Für die **Berechnung des Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung** ist auszugehen von der

- **Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit**,
 - wenn sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit keine Veränderungen bei der geleisteten Arbeitszeit ergeben haben oder
 - wenn die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit geringer ist als die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten drei Jahre.
- **durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre**, wenn die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit höher ist als dieser Durchschnitt

Der Beschäftigungsumfang **begrenzt Dienstfähiger** wird entsprechend ermittelt.

Bei Beamtinnen oder Beamten, die ihre Arbeitszeit nach der sog. **Freijahrsregelung** (§ 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten - Nds. ArbZVO) verteilt haben, wird bei der Berechnung des Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung die bewilligte Teilzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt.

War die Beamtin oder der Beamte in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zeitweise unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** (nicht Erholungsurlaub), so werden diese Zeiten für die Berechnung des Beschäftigungsumfangs mit 0 Stunden berücksichtigt. Sofern die Berechnung der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit weniger als 25 v. H. ergibt, werden der Bewilligung in der Regel dringende dienstliche Belange entgegenstehen.

Ausnahmsweise können Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich zugestanden wurde, dass diese öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

Beispielfälle für die Berechnung des Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung

Beschäftigungsumfang in den letzten drei Jahren						Umfang der Altersteilzeit		Anmerkungen
1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		Std.	%	
Std.	%	Std.	%	Std.	%			
40	100	40	100	40	100	20	50	Durchgehende Vollzeitbeschäftigung; der Beschäftigungsumfang richtet sich nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit
40	100	32	80	30	75	15	37,5	Beschäftigungsumfang bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit, der sich nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit richtet
30	75	20	50	40	100	15	37,5	Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung, nicht nach der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit
40	100	0	0	40	100	13,33	33,33	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange), die mit 0 einfließt; Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Durchschnittsberechnung
0	0	20	50	32	80	8,66	21,66	Beurlaubung (ohne Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange) und Teilzeitbeschäftigung; Durchschnittsberechnung, bei der der Umfang der ATZ unter 25 % liegt

1.3 Antragsverfahren

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird in den Dienststellen ein **Antragsvordruck** bereitgehalten.

Im Interesse der Personalplanung sollten Anträge auf Altersteilzeit möglichst frühzeitig gestellt werden.

Da sich die Altersteilzeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, wird zur Berechnung der Dauer der Altersteilzeit bereits bei Antragstellung abgefragt, ob beabsichtigt ist, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand zu treten oder ob eine Versetzung in den Ruhestand **nach Erreichen der Antragsaltersgrenze unter Hinnahme des Versorgungsabschlags** (vgl. Nr. 4.5) beantragt wird.

Bei schwerbehinderten Menschen i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX, die Altersteilzeit bis zur Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen Altersgrenze (60 Jahre gem. § 37 Abs. 2 NBG) beantragen, muss die Anerkennung der Schwerbehinderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fortbestehen, da andernfalls nur eine Altersteilzeitbewilligung bis zum Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) oder der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) in Betracht kommt.

2. Auswirkung auf die Besoldung

2.1 Grundsatz

Unabhängig davon, ob Altersteilzeit in Form des Teilzeitmodells oder des Blockmodells gewährt wird, gilt nachstehender Grundsatz:

Ausgehend von einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der maßgeblichen Arbeitszeit (vgl. Nr. 1.2) stehen die Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) für die gesamte Dauer der Altersteilzeit nur anteilig zu. Dies gilt nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen auch für die vermögenswirksamen Leistungen.

Nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) in der Fassung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2239) geändert durch Art. 9 und 16 des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I S. 1798), wird - ebenfalls für die gesamte Dauer der Altersteilzeit - neben der anteiligen Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger **Altersteilzeitzuschlag** gezahlt, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt und 83 v. H. der Nettobesoldung, die bei der maßgeblichen Arbeitszeit gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 NBG zustehen würde; bei begrenzt Dienstfähigen unter Berücksichtigung des § 72 a BBesG.

Grundlage für die Ermittlung der Nettobesoldung sind die Bruttodienstbezüge (u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, jährliche Sonderzahlungen), jedoch ohne die vermögenswirksamen Leistungen. Diese Bruttobezüge werden vermindert um die gesetzliche Lohnsteuer entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmalen, den Solidaritätszuschlag und einen pauschalen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer, der unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit vorgenommen wird. Freibeträge und sonstige Merkmale werden bei der Berechnung der Nettobesoldung nicht berücksichtigt.

Die Nettobesoldung für die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ergibt sich aus dem Teilzeitbrutto, vermindert um die **individuellen** gesetzlichen Abzüge. Hierbei werden Freibeträge berücksichtigt, nicht jedoch private Abzüge (z. B. Bausparbeiträge, Pfändungen, Mitgliedsbeiträge). Durch einen Freibetrag vermindert sich deshalb der Altersteilzeitzuschlag.

Beispiele für die Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge

Stand 01.01.2008

(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III, keine Freibeträge, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistung
- alle Beträge in Euro)

Besoldungsgruppe	A 8	A 12	A 15
I. Zuschlagsberechnung			
Bruttobesoldung (Vollzeit) ¹⁾	2.566,14	3809,72	5.170,24
./. Lohnsteuer	191,33	514,50	916,50
./. Solidaritätszuschlag	10,52	28,29	50,40
./. Pauschalabzug (8 v.H. der Lohnsteuer)	<u>15,30</u>	<u>41,16</u>	<u>73,32</u>
= Fiktive Nettobesoldung (Vollzeit)	2.348,99	3.225,77	4.130,02
davon 83 v.H. (obere Bemessungsgrundlage)	1.949,66	2.677,39	3.427,92
./. Teilzeitnettobesoldung (50 v.H.) ²⁾	1.283,08	1.843,65	2.364,68
steuerfreier Zuschlag	666,58	833,74	1.063,24
II. Bezügeberechnung			
Bruttobesoldung (Vollzeit) ³⁾	2.572,79	3.816,37	5.176,89
Teilzeit-Bruttobesoldung (50 v.H.)	1.286,41	1.908,19	2.588,45
./. gesetzliche Abzüge	<u>0,00</u>	<u>61,75</u>	<u>221,50</u>
= Teilzeitnettobesoldung (50 v.H.)	1.286,41	1.846,44	2.366,95
+ Steuerfreier Zuschlag	666,58	833,74	1.063,24
Auszahlungsbetrag	1.952,99	2.680,18	3.430,19

¹⁾ ohne 6,65 Euro vermögenswirksame Leistung

²⁾ Teilzeitbrutto ohne 3,33 Euro vermögenswirksame Leistung ./ . gesetzliche Abzüge

³⁾ einschl. 6,65 Euro vermögenswirksame Leistung

2.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten ist für die Berechnung der Altersteilzeitbesoldung und des -zuschlags anstelle der Vollzeit-Bruttobesoldung von der Bruttobesoldung auszugehen, die bei der nach Nr. 1.2 maßgeblichen Arbeitszeit zustehen würde.

Bei **begrenzt Dienstfähigen** bemisst sich der Altersteilzeitzuschlag grundsätzlich so wie bei Teilzeitbeschäftigten. Hat die Beamtin oder der Beamte die Mindestbesoldung gem. § 72 a Abs. 1 Satz 2 BBesG erhalten, bilden 83 v. H. dieser Besoldung (netto) die obere Bemessungsgrundlage.

2.3 Weitere besoldungsrechtlich bedeutsame Auswirkungen

2.3.1 Familienzuschlag

Die Bewilligung von Altersteilzeit kann zur Folge haben, dass bei Teilzeitbeschäftigung **beider Ehegatten** im öffentlichen Dienst der halbierte Verheiratetenanteil zusätzlich und der Kindergeldanteil erstmalig **teilzeitgekürzt** werden müssen (§ 40 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 BBesG).

Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn einer von ihnen unterhältig teilzeitbeschäftigt ist, die Arbeitszeit insgesamt aber die Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht.

2.3.2 Sonderzahlungen

Durch eine entsprechende Anpassung des Altersteilzeitzuschlages werden Sonderzahlungen (auch kindbezogene Sonderzahlungen) ebenfalls in Höhe von 83 v. H. des nach der maßgeblichen Arbeitszeit zustehenden Nettobetrages gezahlt.

2.3.3 Vermögenswirksame Leistung

Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In die Zuschlagsberechnung wird die vermögenswirksame Leistung nicht einbezogen.

2.3.4 Polizeizulage/Feuerwehrezulage/Zulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen

Diese Zulagen werden wie andere Stellenzulagen - auch beim Blockmodell - durchgängig während der gesamten Dauer der Altersteilzeit anteilig gezahlt und bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags berücksichtigt.

2.3.5 Erschwerniszulagen

Erschwerniszulagen (z. B. die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst) werden bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nicht berücksichtigt. Sie werden - auch beim Blockmodell - entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeit gewährt. In der Freistellungsphase besteht auf diese Zulagen kein Anspruch.

2.3.6 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Altersteilzeit nicht berührt.

2.4 Steuerliche Auswirkungen

Der Altersteilzeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. **Er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt** (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG). Demzufolge wird das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die Altersteilzeitzuschläge erhöht, um den maßgeblichen Steuersatz zu ermitteln. **Dadurch kommt es in der Regel zu Steuernachforderungen.**

2.5 Auswirkungen auf sonstige finanzielle Leistungen

2.5.1 Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einer Altersteilzeitbeschäftigung unverändert in voller Höhe weitergezahlt.

2.5.2 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Der Ausgleich nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) wird bei Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen auch bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit gewährt.

2.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Höhe der zu erwartenden Alterszeitbezüge erteilt Ihre Bezügestelle (siehe Gehaltsmitteilung).

3. Beihilfe/Heilfürsorge

3.1 Beihilfe

Der Beihilfeanspruch wird durch die Altersteilzeit nicht berührt. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn die Altersteilzeit zu unterhältiger Beschäftigung führt.

3.2 Heilfürsorge

Der Anspruch auf Heilfürsorge bleibt - auch während der Freistellungsphase im Blockmodell - unverändert bestehen. Dies gilt auch für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst.

4. Auswirkungen auf die Versorgung

4.1 Grundsatz

Zeiten der Altersteilzeit sind zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zu Grunde liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Dies gilt sowohl für Altersteilzeit in Form des Teilzeitmodells als auch im Blockmodell.

Die an der Altersteilzeit teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die während der letzten drei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt waren, werden hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Zeit so gestellt, als würden sie im Umfang von 90 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten. Die für die Dauer der Altersteilzeit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist daher nur um 1/10 geringer als bei vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten.

Beispiel:

Ein Beamter, der bis zum Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt war, tritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Die Altersteilzeit beträgt 10 Jahre. Die Altersteilzeit wird im Wege des Blockmodells (5 Jahre Vollbeschäftigung, 5 Jahre Freistellung) ausgeübt.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zur Altersteilzeit		30 Jahre
ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Altersteilzeit	10 Jahre x 9/10 =	9 Jahre
insgesamt		39 Jahre

4.2 Teilzeitbeschäftigte und begrenzt Dienstfähige

Für bereits vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die Zeit der Altersteilzeit nach dem folgenden Beispiel:

Beispiel A:

Ein Beamter hat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit bereits eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt daher 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Altersteilzeit wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeübt.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit:
5 Jahre x 50 v. H. x 9/10 = 2 Jahre 91,25 Tage

Beispiel B:

wie A, aber der Umfang der Teilzeitbeschäftigung hat sich 1 1/2 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit auf 70 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht. Der der Altersteilzeitbewilligung zu Grunde liegende Arbeitszeitanteil beträgt 60 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit.

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit:
5 Jahre x 60/100. x 9/10 = 2 Jahre 255,5 Tage

4.3 Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten

Auch bei der Altersteilzeit sind - wie bei anderen Teilzeitbeschäftigungen - die Ausbildungs- und Zurechnungszeiten zu mindern (sog. Quotelung, §§ 6 Abs. 1 Satz 4, 12 Abs. 5 und 13 Abs. 1 BeamtVG). Hierbei ist die Altersteilzeit ebenfalls mit 9/10 zu berücksichtigen.

Diese Regelung wird sich jedoch überwiegend nicht auswirken, da die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Beamtinnen und Beamte, die berechtigt sind, die Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, in der Regel nach dem für sie geltenden Übergangsrecht günstiger sein wird.

4.4 Ruhegehalt

Dem späteren Ruhegehalt werden - bei Erfüllung der Wartezeit des § 5 Abs. 3 BeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt.

4.5 Versorgungsabschluss

Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit mindert sich - auch bei vorangegangener Altersteilzeit - grundsätzlich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschluss.

4.6 Weitere Informationen

Zu den versorgungsrechtlichen Neuregelungen seit dem 01.01.2002 wird auf das "Informationsblatt zu den Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001" verwiesen, das allen Beamtinnen und Beamten als Anlage mit dem Bezügeblatt für den Monat Februar 2002 zugegangen ist.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen einer Altersteilzeitbewilligung auf die Beamtenversorgung erteilt das Niedersächsische Landesamt für Bezüge- und Versorgung, 30149 Hannover, Tel. 0511 925-0.

5. Auswirkungen auf andere Rechte

5.1 Dienstjubiläum

Nach § 3 der Dienstjubiläumverordnung (DJubVO) vom 23.04.1996 (Nds. GVBl. S. 214) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

5.2 Umzugskostenvergütung

Nach § 4 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn in den vorausgegangenen zehn Jahren mindestens ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort durchgeführt wurde. Die Zehnjahresfrist rechnet auch bei Altersteilzeit im Blockmodell erst vom Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses und nicht schon mit Beginn der Freistellungsphase.

Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, darf sie nur gewährt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses umgezogen wird. Die Zweijahresfrist beginnt beim Blockmodell bereits mit Beginn der Freistellungsphase, also bei Beendigung der tatsächlichen Dienstleistung.

5.3 Dienstwohnungsvergütung

Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Dienstwohnungsvergütung tritt durch die Altersteilzeit keine Änderung ein.

5.4 Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte müssen sich gem. § 63 Abs. 5 NBG verpflichten, während der Dauer der Altersteilzeit entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre.

5.5 Urlaub

5.5.1 Blockmodell

Im Blockmodell ist zwischen der Arbeitsphase und der Freistellungsphase zu unterscheiden. Während der **Freistellungsphase** besteht weder ein Anspruch auf Erholungs- noch auf Sonder- oder Zusatzurlaub. Während der **Arbeits-**

phase gilt Folgendes:

● Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs ändert sich nicht. Im Jahr des Übergangs von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase wird der Erholungsurlaub anteilig gewährt.

● Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Die Dauer des Zusatzurlaubs gem. § 125 Abs. 1 SGB IX ändert sich nicht. Im Jahr des Übergangs von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs für jeden vollen Monat der Arbeitsphase, wenn die Freistellungsphase in der ersten Hälfte des Kalenderjahres anfängt. Beginnt sie in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, besteht Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub.

● Sonderurlaub, Elternzeit oder Beurlaubung nach dem NBG

Soweit Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge beansprucht wird, bestehen bei Altersteilzeit grundsätzlich keine Besonderheiten. Ein Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge, Elternzeit oder eine Beurlaubung nach dem NBG von mehr als einem Monat wird nicht auf die Arbeitsphase angerechnet. In diesen Fällen tritt ein "Störfall" ein, zu dem unter Nr. 6 weitere Hinweise enthalten sind.

● Zusatzurlaub für Schichtdienst und Nachtdienst

Während der Arbeitsphase besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub für Schichtdienst und Nachtdienst wie bei Vollbeschäftigten, wenn die Voraussetzungen des § 6 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO) vorliegen.

5.5.2 Teilzeitmodell

Bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell besteht - wie bei allen Teilzeitbeschäftigten - ein Anspruch auf Erholungs-, Sonder- und Zusatzurlaub im gleichen Umfang wie bei Vollbeschäftigten. Verteilt sich die Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, wird die Dauer des Erholungsurlaubs nach § 5 NEUrIVO gekürzt.

5.6 Auswirkungen des Blockmodells auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit für die Personalvertretungen

Während der Arbeitsphase sind die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zur Personalvertretung im Rahmen der §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) weiterhin gegeben. Mit Beginn der Freistellungsphase erlischt nach § 11 Abs. 4 Satz 3 NPersVG das Wahlrecht. Damit endet nach § 12 Abs. 1 Satz 1 NPersVG auch die Wählbarkeit.

6. Störung des vorgesehenen Verlaufs der Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten (Störfälle)

§ 63 NBG enthält keine Regelungen, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit längerfristig oder dauernd verhindert sind, ihre Dienstleistung zu erfüllen. Einzelheiten dazu regelt der oben genannte Gem. Runderlass des MF und MI (s. Seite 1, 1. Absatz).

Im Blockmodell erbringen Altersteilzeitbeschäftigte während der Arbeitsphase vorab Dienstleistungen, die während der Freistellungsphase ausgeglichen werden. Können diese Vorleistungen z. B. wegen einer sechs Monate übersteigenden Dienstunfähigkeit oder eines Urlaubs ohne Bezüge von mehr

als einem Monat nicht erbracht werden, **verlängert** sich die **Arbeitsphase um die Hälfte der Unterbrechungszeit**, die den Sechs- oder Einmonatszeitraum übersteigt.

Sind Altersteilzeitbeschäftigte aus persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage, das Blockmodell fortzusetzen, insbesondere wenn nach Bewilligung der Altersteilzeit begrenzte Dienstfähigkeit eintritt, wird vorrangig die Möglichkeit **eines Wechsels in das Teilzeitmodell** geprüft werden. Die im Blockmodell erbrachte Vorleistung kann dann zum Ende der Altersteilzeit ausgeglichen werden. Ist eine entsprechende Verlängerung der Arbeitsphase oder ein Wechsel in das Teilzeitmodell aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann die Bewilligung der Altersteilzeit insgesamt gem. **§ 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)** für die Zukunft **widerrufen** werden.

Wird die Altersteilzeit insgesamt widerrufen oder erledigt sie sich ohne Widerruf, weil die Dienstleistung dauerhaft nicht erbracht werden kann (z. B. bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Entlassung oder Tod), greifen die in Nrn. 6.1 und 6.2 dargelegten finanziellen und versorgungsrechtlichen Regelungen.

6.1 Finanzieller Ausgleich

Bei einer dauerhaften Störung wird nach § 2 a ATZV ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn die insgesamt gewährten Altersteilzeitbezüge einschließlich des Altersteilzeitzuschlags geringer sind als die Besoldung, die

nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie **insgesamt** sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt. Hierzu zählen - unabhängig von der Dauer im Einzelfall - auch Krankheitszeiten und Kuren, nicht jedoch Urlaub nach der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung und Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen.

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Arbeitsphase ergibt sich stets ein Anspruch auf Nachzahlung, weil - auch unter Berücksichtigung des Altersteilzeitzuschlags - die gezahlten Bezüge immer niedriger sind als die Bezüge, die auf Grund der tatsächlichen höheren Arbeitszeit zugestanden hätten. Endet das Beamtenverhältnis erst in der Freistellungsphase, kommt es in dem Umfang zu Nachzahlungen, in dem die Besoldungsdifferenz noch nicht durch Freizeit aufgezehrt ist. Rückforderungen werden nicht vorgenommen. Der Unterschiedsbetrag wird aus der Bruttobesoldung berechnet und ist bei der Auszahlung zu versteuern.

Im Todesfall ist der Ausgleichsanspruch erbfähig.

6.2 Versorgungsrechtliche Regelungen

Endet die Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig (Dienstunfähigkeit oder Tod), ist die Zeit der Altersteilzeit mit 9/10 zu berücksichtigen, sofern dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist als die Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

Beispiel A:

Ein Beamter arbeitet während der Arbeitsphase Vollzeit. Der Versorgungsfall tritt nach 3 Jahren während der Arbeitsphase ein. Die tatsächliche Arbeitsleistung (100 v. H. oder 10/10) übersteigt den der Altersteilzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG zu Grunde zu legenden Arbeitszeitumfang (9/10 oder 90 v. H.). Der Beamte hat während der 3-jährigen Altersteilzeit 1/10 mehr gearbeitet und befindet sich daher noch in Vorleistung. Die Zeit der Altersteilzeit wird daher nicht nur zu 9/10, sondern in vollem Umfang als ruhegehaltfähig berücksichtigt.

Beispiel B:

Tritt der Versorgungsfall des Beamten nach 5 Jahren Arbeitsphase in Vollzeit und 2 Jahre Freistellungsphase ein, ist eine Vorleistung nicht mehr gegeben.

Arbeitsleistung während der Arbeitsphase	5 Jahre x	100 v. H.	=	500 v. H.
Arbeitsleistung während der Freistellungsphase	2 Jahre x	0 v. H.	=	0 v. H.
insgesamt			=	500 v. H. : 7 Jahre = rd. 71 v. H.

Die tatsächliche Arbeitsleistung von 71 v. H. ist ungünstiger als die Berücksichtigung der Altersteilzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG mit 90 v. H. (oder 9/10). Die Altersteilzeit wird daher mit 9/10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.